

Die wichtigsten Punkte der BDSG-Novelle im Überblick:

Der Bundesrat hat am 10. Juli den Änderungen für ein verschärftes Datenschutzrecht zugestimmt. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die zahlreichen Skandale um Kunden- und Arbeitnehmerdaten. Die Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes sollen den Schutz der Verbraucher und Arbeitnehmer stärken und den Handel mit Kundendaten transparent halten.

⇒ **Erhöhte Anforderungen an die Einwilligung**

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen zu Zwecken des Adresshandels oder der Werbung verarbeitet oder genutzt werden (§ 28 Abs. 3 Satz 1 BGG). Die Einwilligungserklärung muss in Verträgen optisch deutlich, also in der Werbung drucktechnisch durch Schriftgröße, Schrifttypus, Formatierung oder Rahmen hervorgehoben werden – Anforderungen siehe BGH in seinem „Payback-Urteil“ vom 16.7.2008 (Az.: VIII ZR 348/06)

Ist eine Einwilligung mündlich erfolgt, muss das Unternehmen dem Betroffenen anschließend eine schriftliche Bestätigung übermitteln.

Ausnahmen zur Einwilligungserfordernis

Ohne Einwilligung zulässig ist die Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten, die listenmäßig oder sonst zusammengefasst sind (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BDSG, sog. "Listenprivileg").

Verarbeitung oder Nutzung müssen

- für die Werbung für eigene Angebote,
- für Werbung im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit des Betroffenen oder
- für Zwecke der Werbung für Spenden erforderlich sein (§ 28 Abs. 3 Satz 2 am Ende BDSG).

Davon unberührt bleibt das Recht des Betroffenen, bei der verantwortlichen Stelle der Nutzung oder Übermittlung für Werbezwecke zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht ist bei der Ansprache zu Werbe- oder Meinungsforschungszwecken hinzuweisen und bei Verwendung von fremden Daten die Herkunft der Daten anzugeben (§ 28 Abs. 4 Satz 2 BDSG).

Die Werbung mit fremden Daten (Adresshandel) ist weiterhin zulässig, jedoch müssen die übermittelnde Stelle und Übermittlungsempfänger mit Wirkung ab 1. April 2010 die Herkunft der Daten und den Empfänger für zwei Jahre ab Übermittlung speichern und dem Betroffenen auf sein Verlangen Auskunft über die Herkunft der Daten bzw. den Empfänger erteilen. Außerdem muss aus der Werbung selbst hervorgehen, welche Stelle die Daten erstmalig erhoben hat.

⇒ **Datensicherheit – Datenvermeidung - Datensparsamkeit**

Die verantwortliche Stelle ist gehalten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Soweit mit dem Verwendungszweck vereinbar, sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder jedenfalls zu pseudonymisieren (§ 3 a BDSG).

Für Zugangs-, Zugriffs- und Weitergabekontrollen sind dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren einzusetzen (Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG).

⇒ **Auftragsdatenverarbeitung**

Auch die Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) werden strenger: Mit dem geänderten Satz 2 werden wesentlich genauere Vorgaben verlangt, nämlich die Festlegungen:

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags
2. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen
3. Die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (nach § 9 BDSG)
4. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten
5. Die bestehenden Pflichten – insbesondere Kontrollpflichten – des Auftragnehmers (nach § 11 Abs. 4 BDSG)
6. Die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen
7. Die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechende Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers
8. Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen das Datenschutzrecht oder gegen die Vertragsregelungen
9. Umfang der Weisungsbefugnisse des Auftraggebers
10. Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags

Dies gilt nicht nur für Neuverträge. Auch bereits vor diesem Zeitpunkt bestehende Verträge müssen von den auftraggebenden Unternehmen angepasst bzw. nachverhandelt werden.

⇒ **Informationspflicht bei Datenschutzverstößen**

Für Datenschutz- und Datensicherheitsverletzungen, bei denen den Betroffenen schwerwiegende Beeinträchtigungen drohen (§ 42 a BDSG) wurde eine Informationspflicht aufgenommen.

Zu informieren sind alle Betroffenen und die zuständige Aufsichtsbehörde. Können nicht alle Betroffenen mit vertretbarem Aufwand erreicht werden, ist die Öffentlichkeit zu informieren.

Diese Informationspflicht gilt für Verletzungshandlungen bezüglich sensibler Daten, etwa

- Daten zu Bank- und Kreditkartenkonten,
- Bestands-, Nutzungs- und Verkehrsdaten (also für alle Daten aus der Nutzung von Telemedien- und Telekommunikationsdiensten) oder
- Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (also etwa Daten von Mandanten und Patienten)

⇒ **Scoring und Auskunfteien**

Zum 1. April 2010 wird eine Regelung in Kraft treten, die den Datenschutz von Betroffenen beim Kredit-Scoring verbessert.

Mit solchen Scoring-Verfahren wird mittels mathematisch-statistischer Verfahren die Wahrscheinlichkeit gemessen, mit der eine bestimmte Person ein bestimmtes Verhalten zeigt, also z. B. einen Kredit nicht

zurückführt. Relevant wird dies etwa bei Kreditvergabe oder dem Angebot des Abschlusses von Miet- oder Versicherungsverträgen.

⇒ **Arbeitnehmerdatenschutz**

Neu aufgenommenen § 32 BDSG wurde die "Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisse" geregelt.

Personenbezogene Arbeitnehmerdaten dürfen nach der Neuregelung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Und zwar dann, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

Zur Aufdeckung von Straftaten können diese Daten nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn ein Verdacht vorliegt, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat. Dabei ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

⇒ **Erweiterter Kündigungsschutz des betrieblichen Datenschutzbeauftragten**

Nach § 4 f BDSG ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des betrieblichen Beauftragten unzulässig, es sei denn, dass eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) zulässig ist. Dieser Kündigungsschutz besteht nach Abberufung des Beauftragten für die Dauer von einem Jahr fort.

⇒ **Verschärfte Bußgeld- / Strafvorschriften und erweiterte Befugnisse der Aufsichtsbehörden**

Die Aufsichtsbehörde hat nunmehr erweiterte Befugnisse (§ 38 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BDSG). Sie kann nunmehr bei allen Datenschutzverletzungen auch Maßnahmen zur Beseitigung von Datenschutzverstößen anordnen.

Die Höhe der Bußgelder wurde deutlich angehoben von 25.000 EUR auf 50.000 EUR (§ 43 Abs. 3 Satz 1 BDSG), wobei eine weitere Erhöhung zum Zwecke der Gewinnabschöpfung möglich ist (§ 43 Abs. 3 Satz 2 BDSG).

⇒ **Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Viele Änderungen des BDSG treten schon am 01.09.2009 in Kraft.

Dafür gelten drei Ausnahmen: Die Regelungen zum Scoring und für Auskunftfeien (siehe oben zum „Scoring“) gelten ab dem 01.04.2010. Auch die Änderungen für Auskünfte an Betroffene mit den neuen Speicherpflichten treten am 01.04.2010 in Kraft. Der geänderte § 28 BDSG („Listenprivileg“) gilt zeitlich abgestuft: Ab dem 01.09.2009 gelten für neu erhobene oder gespeicherte Daten die Neuregelungen. Nur für „Altdaten“ gilt die bisherige Regelung noch für Markt- und Meinungsforschung bis zum 31.08.2010 sowie für Werbung bis zum 31.08.2012.